

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o II.

Dresden, am 1. Mai

1849.

Auflösung des sechsten constitutionellen Landtags am 30. April 1849.

Neun und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 30. April 1849.

Inhalt:

Vortrag einer Landtagschrift. — Registrandenvortrag. — Mündlicher Vortrag des Abg. Heubner, die Erlebigung der Differenzpunkte beider Kammern in Bezug auf die deutsche Verfassungsfrage und die darauf bezügliche Landtagschrift betreffend. — Auflösung des Landtags durch den Regierungskommissar Todt.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 12 Uhr mit Verlesung des über die letzte Sitzung durch Secretair Hohlfeld geführten Protocolls, welches sofort genehmigt und von den Abgg. Kiedel und Schwerdtner mit vollzogen wird.

Präsident Joseph: Der Herr Schriftführer wird Ihnen eine Landtagschrift vorlesen.

(Der Secretair Hohlfeld verliest die auf die Blum'sche Angelegenheit bezügliche Landtagschrift.)

Präsident Joseph: Genehmigt die Kammer diese Landtagschrift? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Es erfolgt der Vortrag aus der Registrande.

1. (Nr. 733.) Petition und Beschwerde Gottlob Friedrich Neubert's und Genossen zu Oberneuschönberg, die Steuerfreiheitsentschädigung der Besitzungen derselben betreffend; vom Abg. Hilbert überreicht.

Präsident Joseph: An den fünften Ausschuss.

2. (Nr. 734.) Beschwerde des Gutsbesizers Gottlieb Billing zu Kleinbernsdorf, die Erhebung des Muldenbrückengeldes zu Remse betreffend; vom Abg. Bönicke überreicht.

Präsident Joseph: An denselben Ausschuss.

3. (Nr. 735.) Petition der unter das Amt Pegau gehörigen Ortschaften Niederau u. s. w., Johann Joseph Menge's und Genossen, die gesetzliche Aufhebung der Hofeleistungsdienste und gänzlichen Wegfall des Hufengeldes betreffend.

Präsident Joseph: An den Bittschriftenausschuss.

4. (Nr. 736.) Anträge des Abg. Sahn auf Erlaß ver-

schiedener Bekanntmachungen Seiten der Kammern zu Sicherstellung der Staatsmittel und Staatseffecten, Niedersetzung einer Commission zu Revision des Staatsschatzes &c.

Präsident Joseph: Der Abgeordnete wünscht den Druck. Genehmigt die Kammer, daß dieser Antrag gedruckt wird? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: An den Finanzausschuss. Der Abg. Heubner wünscht mündlich Bericht zu erstatten über die Differenzpunkte in der ersten und zweiten Kammer in Bezug auf die Anträge, welche wegen des deutschen Verfassungswerks an die Regierung zu bringen sind. Ist die Kammer der Meinung, daß dieser Bericht sofort erstattet, darüber berathen und Beschluß gefaßt werde? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Heubner: Meine Herren, die erste Kammer hat in Bezug auf die Gültigkeit der deutschen Reichsverfassung folgenden Beschluß gefaßt: „Die Regierung wolle die von der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung beschlossene und verkündigte Verfassung des deutschen Reichs sammt dem Reichswahlgesetze, ohne hierüber mit andern deutschen Regierungen in irgend welche Verhandlungen vorher einzutreten, sofort anerkennen und dieselbe sammt dem Reichswahlgesetze zu dessen Beurkundung alsbald auf dem verfassungsmäßigen Wege in Sachsen publiciren.“ Auf Antrag des Vicepräsidenten Schaffrath hat die zweite Kammer in derselben Frage folgenden Beschluß gefaßt: „1) Die zweite Kammer wolle in Gemeinschaft mit der ersten Kammer an die Staatsregierung den Antrag stellen: daß sie die von der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung in Frankfurt in zweimaliger Lesung beschlossene und am 29. März d. J. als „Reichsverfassung“ bereits verkündigte, von ihrem Gesamtvorstande und ihren Mitgliedern unterschriebene „Verfassung des deutschen Reichs“ nebst dem am 28. März in zweiter Lesung gleichfalls angenommenen „Reichswahlgesetze“ für das Königreich Sachsen als endgültig und verbindlich im verfassungsmäßigen Wege bekannt mache; 2) daß auch sie, die Staatsregierung, wie die Kammern jeder Aenderung dieser „Verfassung des deutschen Reichs“ und dieses „Reichswahlgesetzes“, welche auf andere, als die in jener selbst bestimmte Weise etwa versucht werden sollte, den entschiedensten Widerstand entgegensetze; 3) rücksichtlich des Abschnitts VII. der Reichsverfassung jedoch mit der beziehend-